

Begleitschreiben zur Geschäftsordnung

Projekte wie „ANKOM - Übergänge von der beruflichen in die hochschulische Bildung“ sowie der Bundesländer-Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ und das in diesem Rahmen geförderte „Netzwerk Offene Hochschulen“ (NOH) haben in den letzten zwanzig Jahren wertvolle Impulse für die Öffnung der Hochschulen gegeben. Die damit verbundenen Herausforderungen bleiben jedoch in vielen Bereichen auch nach Ende der Förderlaufzeiten bestehen. Dies betrifft u.a. Angebotsformaten für nicht-traditionelle Zielgruppen, Fragen zu alternativen didaktischen Modellen, vielfältige Aspekte der unter dem Stichwort „Digitalisierung“ summierten Möglichkeiten und Herausforderungen sowie nicht zuletzt den Themenkomplex der Finanzierung berufsbegleitender und weiterbildender Angebote an Hochschulen. Hinzu kommt, dass praktische Anforderungen, die mit einer verstärkten Ausrichtung der Hochschulen an wissenschaftlicher Weiterbildung und lebenslangem Lernen einhergehen, mit den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen nicht immer kompatibel sind.

Zentrale Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft „Offene Hochschulen“ (AG-OH) ist es daher, diese Themen sowohl im Kontext der wissenschaftlichen Weiterbildung, des lebenslangen Lernens und der Öffnung von Hochschulen weiterzuführen als auch durch Angebote und eine aktive Vernetzung der an dieser Thematik Interessierten zu fördern.

Mit der AG-OH schafft die DGWF **eine professionelle Plattform für aktive Mitglieder der DGWF und bietet darüber hinaus weiteren Interessierten, z.B. aus dem Netzwerk Offene Hochschulen, an, sich in der DGWF für wissenschaftliche Weiterbildung, lebenslanges Lernen und die weitere Öffnung der Hochschulen zu engagieren.**

Geschäftsordnung

1. Zielsetzung

Die Arbeitsgemeinschaft Offene Hochschulen (AG-OH) hat die Förderung von wissenschaftlicher Weiterbildung und lebenslangem Lernen, soweit Hochschulen oder hochschulnahe Einrichtungen in institutioneller Form daran beteiligt sind, sowie die Öffnung von Hochschulen für und die Unterstützung von nicht-traditionellen Zielgruppen zum Gegenstand ihrer Tätigkeit. Die Mitglieder der AG-OH verfolgen durch den Zusammenschluss insbesondere die Ziele,

- das allgemeine Verständnis für die Hochschulweiterbildung, das lebenslange Lernen und die Öffnung der Hochschulen sowie die Unterstützung nicht-traditioneller Zielgruppen zu fördern und deren Sichtbarkeit zu erhöhen,
- die institutionsübergreifende Entwicklung und Verbreitung von Angeboten zu den Themen der AG-OH in Zusammenarbeit mit den beteiligten Akteuren zu unterstützen,
- Forschung und Entwicklung zu den Themen der AG-OH zu initiieren und zu fördern und sich an entsprechenden Projekten zu beteiligen,
- die Anliegen der AG-OH auf nationaler und internationaler Ebene gemeinsam zu vertreten und sich zu vernetzen.

2. Organe der AG-OH

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Sprecherrat.

3. Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder der AG-OH treten nach Lage der Geschäfte zusammen. Ihre Versammlungen können die Form von themenbezogenen Tagungen und Konferenzen haben und auch im Zusammenhang mit anderen Veranstaltungen durchgeführt werden. Zu den themenbezogenen Versammlungen können auch Nichtmitglieder eingeladen werden.
2. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung der AG-OH statt.
3. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Sprecher/innen-Rates bestimmt den Termin, den Ort und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung nach Abstimmung mit den stellvertretenden Vorsitzenden. Sie oder er soll Anregungen aus der Mitgliedschaft nach Möglichkeit berücksichtigen.

4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft, es sei denn die Entscheidung obliegt dem Sprecher/innen-Rat, dem Vorstand der DGWF oder der Mitgliederversammlung der DGWF,
 - Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Sprecher/innen-Rates,
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Sprecher/innen-Rates,
 - Empfehlung über Änderungen der Geschäftsordnung und über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft
 - Beschluss über die Stimmberechtigung und die Vertretungsberechtigung in Zweifelsfällen nach Ziff. 5. Abs. 2 und über die Mitgliedschaft in Zweifelsfällen nach Ziff. 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung
1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Sprecher/innen-Rates einberufen und geleitet, es sei denn die Versammlung betraut ein anderes Mitglied mit der Leitung.

2. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
3. Die Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Ladung mindestens einen Monat vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgte.
4. Im Falle von Abstimmungen hält jedes Mitglied der AG-OH eine Stimme. Die Mitglieder können sich innerhalb ihrer Institution vertreten lassen. Stimmübertragungen auf andere Mitglieder sind jedoch nicht zulässig.
5. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und mindestens Angaben über Ort, Zeit, Anwesenheit, Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse enthält. Die Protokollführerin oder der Protokollführer wird von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter bestimmt. Ein Exemplar der Niederschrift ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der DGWF zuzustellen.

4. Sprecher/innen-Rat

1. Der Sprecher/innen-Rat besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Mitglieder des Sprecher/innen-Rates werden von der Mitgliederversammlung der AG-OH für die Dauer von zwei Jahren in getrennten Wahlgängen gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Scheidet ein Mitglied des Sprecher/innen-Rates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so findet auf der dem Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit statt.
4. Dem Sprecher/innen-Rat obliegt es, die Geschäfte der AG-OH zwischen den Mitgliederversammlungen zu führen. Er ist dabei an grundlegende Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Sprecher/innen-Rates vertritt die AG-OH innerhalb der DGWF und nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung nach außen.
6. Der Sprecher/innen-Rat wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden nach Lage der Geschäfte einberufen und geleitet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stimmt die Tagesordnung, den Termin und den Ort der Sitzung mit den stellvertretenden Vorsitzenden ab.
7. Die/der Vorsitzende oder der Vorsitzende kann Beschlüsse des Sprecher/innen-Rates auch auf schriftlichem, fernmündlichem oder elektronischem Wege herbeiführen, sofern die stellvertretenden Vorsitzenden damit einverstanden sind.
8. Über die Beschlüsse des Sprecher/innen-Rates ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Exemplar der Niederschrift wird der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der DGWF zugestellt.
9. Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung des Sprecher/innen-Rates und der Arbeitsgemeinschaft.

5. Mitgliedschaft

1. Mitglieder der AG-OH sind Einrichtungen für Weiterbildung an Hochschulen oder hochschulnahe Einrichtungen für Weiterbildung. Mitglieder sind auch organisatorisch selbständige weiterführende Studien, wenn sie nicht zu einer Einrichtung für Weiterbildung an Hochschulen oder einer hochschulnahen Weiterbildungseinrichtung gehören. Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft setzt eine Mitgliedschaft in der DGWF gem. § 5 Abs. 1 der Satzung voraus. Liegt der Mitgliedschaft in der AG-OH eine Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 1 (a) der DGWF-Satzung (institutionelle Mitgliedschaft) zugrunde, bedarf es der Vertretungsberechtigung.
2. Assoziierte Mitglieder verfügen nicht über das passive Wahlrecht.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Gibt es Zweifel über die Stimmberechtigung oder die Vertretungsberechtigung entscheidet die Mitgliederversammlung. Gegen den Beschluss der

Mitgliederversammlung kann der DGWF-Vorstand angerufen werden. Der DGWF-Vorstand entscheidet endgültig. Wird der DGWF-Vorstand angerufen, hat, dass keine aufschiebende Wirkung in Bezug auf anstehende Entscheidungen.

4. Die Mitgliedschaft in der AG-OH wird durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Sprecher/innen-Rates erworben. Hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende begründeten Zweifel daran, dass die Bedingungen der Mitgliedschaft gem. Abs. 1 erfüllt werden, so legt sie oder er der nächsten Mitgliederversammlung die Sache zur Entscheidung vor. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung kann der DGWF-Vorstand angerufen werden. Der DGWF-Vorstand entscheidet endgültig.
5. Die Mitgliedschaft in der AG-OH endet, ohne dass es einer Erklärung bedarf, durch Fortfall der Voraussetzungen gem. Abs. 1 oder durch schriftlichen Widerruf gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Sprecher/innen-Rates.

6. DGWF und AG-OH

1. Die AG-OH wird begründet und aufgehoben durch Beschluss des DGWF-Vorstandes. Das Gleiche gilt für die Geschäftsordnung. Der DGWF-Vorstand soll die AG-OH nur auflösen oder die Geschäftsordnung ändern, wenn die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft OH dies empfiehlt.
2. Der/die Vorsitzende des Sprecher/innen-Rates der AG-OH ist gemäß § 10 Abs. 3 der DGWF-Satzung Mitglied des DGWF-Vorstandes und vertritt dort die Belange der AG-OH.
3. Beschlüsse der AG-OH und ihres Sprecher/innen-Rates haben, soweit sie rechtliche oder finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen, den Charakter von Empfehlungen an den DGWF-Vorstand. Der DGWF-Vorstand wird den Vorschlägen nicht unbillig seine Zustimmung verweigern.
4. Im Übrigen gilt die Satzung der DGWF.

Gegeben und dem DGWF-Vorstand zur Beschlussfassung empfohlen auf
der konstituierenden Sitzung am 16.01.2020 in Kassel

Angepasst auf der
Mitgliederversammlung der AG OH am 04.03.2026.

Vom Vorstand genehmigt auf der Vorstandssitzung
am 18.06.2026 in Hamburg.